

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen

Gemäß Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Kiefersfelden folgende

Satzung
für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Kiefersfelden

§ 1 Grundsätzliches

Zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung betreibt die Gemeinde Kiefersfelden die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen

- „St. Martin“, Buchbergstr. 7, 83088 Kiefersfelden
einschl. angegliederter Schulkindbetreuung
- „St. Barbara“, Dorfstr. 16, 83088 Kiefersfelden
einschl. angegliederter Schulkindbetreuung
- „St. Peter, Rosenheimer Str. 140, 83088 Kiefersfelden
- „Kinderkrippe“, Kufsteiner Str. 53, 83088 Kiefersfelden

im Sinn von Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Aufnahme in die Kindergärten

(1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in den Kindertageseinrichtungen voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Die Anmeldung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten für das Kindergartenjahr. Die Personensorgeberechtigten werden vom genauen Zeitpunkt der Anmeldung durch Mitteilung in der Presse in Kenntnis gesetzt.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am darauf folgenden 31. August.

(3) Die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- a. Kinder, die in der Gemeinde Kiefersfelden wohnen
- b. Kinder, deren Personensorgeberechtigte allein erziehend und berufstätig sind oder berufstätig werden wollen
- c. Kinder, deren Personensorgeberechtigte sich in einer besonderen Notlage befindet
- d. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen
- e. Altersstufe der Kinder

Bei Anmeldung in der Kinderkrippe ist ein Beschäftigungsverhältnis der Erziehungsberechtigten bzw. des Erziehungsberechtigten schriftlich nachzuweisen.

(4) Die Aufnahme für in der Gemeinde Kiefersfelden wohnende Kinder erfolgt unbefristet. Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde Kiefersfelden wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde Kiefersfelden wohnendes Kind benötigt wird.

(5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Abs. 6 vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 3

Abmeldung; Ausscheiden; Ausschluss

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertagesstätte erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist während des Kindergartenjahres nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Kindergartenjahres muss spätestens zum 31.05. erfolgen.

(3) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a. es innerhalb von zwei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat oder innerhalb des laufenden Kindergartenjahres mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- b. es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- c. die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- d. erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat zu hören.

§ 4

Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, oder bei denen der begründete Verdacht auf eine Erkrankung besteht, dürfen die Einrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden und meldepflichtigen Krankheit beim Kind gemäß § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder bei Läusebefall ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundheit durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

(3) Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden von der Gemeinde bedarfsgerecht im Einvernehmen mit dem Elternbeirat festgesetzt und rechtzeitig durch Anschlag in den Einrichtungen bekannt gegeben.

(2) Die Kinder sollen bis zum Beginn der Kernzeit in die Einrichtung gebracht werden.

(3) Im Rahmen des Kindergartenjahres werden im Einvernehmen mit dem Elternbeirat die Schließzeiten festgelegt. Diese dürfen 30 Schließtage (ohne Schließung wegen Fortbildungsveranstaltungen) nicht übersteigen. Die Kindertageseinrichtungen bleiben an gesetzlichen Feiertagen, an Hl. Abend und an Silvester geschlossen.

§ 6

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

(1) Für die Kindertageseinrichtungen ist ein Elternbeirat zu bilden.
Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

(2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab und ist ausdrücklicher Wunsch. Dies gilt insbesondere bei Verhaltensauffälligkeit des Kindes.

§ 7

Aufsicht und Haftung, Unfallversicherung

(1) Die Kindertageseinrichtungen übernehmen mit dem Aufnahmevertrag die Aufsicht für das Kind. Die Aufsichtspflicht des Einrichtungspersonals beginnt und endet mit der jeweiligen Öffnungszeit der Einrichtung. Ankunft und Abholung des Kindes ist dem zuständigen Betreuungspersonal bekannt

zu geben. Bei Feiern und Veranstaltungen verbleibt bei Kindern in Begleitung ihrer Personensorgeberechtigten die Aufsichtspflicht bei diesen.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Unbeachtet des Absatzes 2 haftet die Gemeinde für Schäden nur dann, wenn einer Person, derer sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

(4) Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsdauer (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. September 2009 in Kraft.

Kiefersfelden, den 22. Juli 2009



Rinner
1. Bürgermeister

